

Schlammabfuhr



Die Schlammabfuhr und somit die Reduzierung des Schlammanteils in der Kleinkläranlage wird durch die Stadt Hamm organisiert und ist gebührenpflichtig. Die derzeitigen Gebührensätze entnehmen Sie der aktuellen Schlammabfuhrgebührensatzung der Stadt Hamm. (<http://www.hamm.de/ortsrecht>) Damit eine ordnungsgemäße Schlammabfuhr erfolgen kann, sind die Anlagenbetreiber dazu verpflichtet eine Zuwegung zur Kleinkläranlage herzustellen, welche ohne Schaden zu nehmen von dem Schlammabsaugwagen befahren werden kann.

Einleitungsstelle



Egal ob Neuanlage oder Altanlage im Bestand, die Einleitungsstellen in das jeweilige Gewässer sind ausreichend zu befestigen und von Bewuchs frei zuhalten, so dass sie jederzeit frei zugänglich sind. Weitere Informationen erhalten Sie im Umweltamt oder im Tiefbauamt der Stadt Hamm.



Kontakt:

Stadt Hamm
Umweltamt
-Untere Wasserbehörde-
Gustav-Heinemann-Straße 10
59065 Hamm

Sachbearbeitung:

Frau Brangenberg: 02381/17-7164
Herr Köckler: 02381/17-7166

Klärschlammabfuhr:

Herr Humpert: 02381/17-7163

www.hamm.de/umwelt



Kleinkläranlagen im Hammer Außenbereich

Kurzinformation
für Kleinkläranlagenbetreiber
und Interessierte

Impressum
Herausgeber:
Stadt Hamm
Der Oberbürgermeister
Umweltamt
Fotos: Stadt Hamm
Auflagenhöhe: 250
11 / 2019

Informationen zu Kleinkläranlagen im Außenbereich der Stadt Hamm



Das Hammer Stadtgebiet verfügt über viele weitläufige, ländlich strukturierte Gebiete, welche aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit nicht oder nur teilweise an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden können. Um auch in diesen dezentralen Gebieten einen angemessenen Standard für die Abwasserbeseitigung zu erreichen wird bereits seit vielen Jahren auf den verstärkten Einsatz von privaten Abwasserbehandlungsanlagen gesetzt. Derzeit gibt es rund 1300 (Stand 2018) Kleinkläranlagen über das gesamte Stadtgebiet verteilt.

Die Kleinkläranlage

Die Anlagen bestehen grundsätzlich aus einem Bereich in dem die Grobstoffabscheidung von statten geht und einem Bereich in dem die biologische Reinigung abläuft.

Neuere Systeme verzichten auf die Grobstoffabscheidung und bestehen nur noch aus einer biologischen Stufe.

Da die Anforderungen an die Abwasserbehandlung in den letzten Jahren stetig gestiegen sind, haben sich auch die Kleinkläranlagen und somit die biologische Reinigungsstufe weiterentwickelt.

Pflichten für Anlagenbetreiber Betrieb der Anlage

Es gibt Anlagen die sehr simpel oder aber sehr komplex aufgebaut sind. Für alle Anlagen gilt jedoch das Einleitungsverbot folgender Dinge:

- Niederschlagswasser,
- Fremdwasser,
z. B. Grundwasser und Drainagewasser,
- Kühlwasser,
- Ablaufwasser aus Schwimmbecken,
- schädliche Stoffe,
- Abfallstoffe,
- Feuchttücher und Hygieneartikel
- erhärtende Stoffe,
- feuergefährliche, explosionsfähige Gemische bildende Stoffe und Flüssigkeiten,
- Öle, Fette, Mineralöle
- aggressive und/oder giftige Stoffe,
- Desinfektionsmittel, Rohrreinigungsmittel,
- Tierfäkalien

Eine präzise Einweisung in den Betrieb Ihrer Kleinkläranlage wird von Ihrem gewählten Wartungsunternehmen durchgeführt.

Wartung

Für die Wartung von Kleinkläranlagen gibt es spezialisierte Firmen. Die Anlagenwartung darf nur eine fachkundige Person durchführen. Je nach Anlagentyp sind bis zu drei Wartungen pro Jahr erforderlich, bei denen die Anlage und die darin befindliche Technik in Augenschein genommen und defekte Anlagenteile ersetzt werden. In dem Stadtgebiet Hamm wird jährlich

von jedem Kleinkläranlagenbetreiber mindestens eine Abwasseruntersuchung gefordert.

Die regelmäßige fachkundige Wartung, soll eine sichere und stabile Anlagenleistung über viele Jahre sicherstellen. Man ist frei, in der Wahl eines fachkundigen Wartungsunternehmens.

Die Wartung der Kleinkläranlage ist verpflichtend und wird von dem Umweltamt der Stadt Hamm überwacht. Die Wartung dient ebenfalls zur sichereren Selbstüberwachung, zu der ein Anlagenbetreiber gesetzlich verpflichtet ist.

Die wasserrechtliche Erlaubnis

Bevor eine Kleinkläranlage errichtet, bzw. in Betrieb genommen werden darf, muss die Einleitung von gereinigtem häuslichen Abwasser beantragt und genehmigt werden. Nach dem Antragsingang und einer Prüfung der Unterlagen, überträgt die Stadt Hamm die Abwasserbeseitigungspflicht, mit Ausnahme der Klärschlamm Entsorgung, auf den Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten.

Wenn dieser Bescheid rechtskräftig ist wird eine gebührenpflichtige wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, in der Korrekturen der Antragsunterlagen, Anmerkungen und Auflagen festgehalten sind.

In der Vergangenheit hat sich herausgestellt, dass die jeweiligen Einbauunternehmer die Antragsstellung abwickeln können. Bei Fragen steht Ihnen das Umweltamt der Stadt Hamm gerne zur Verfügung.



Weitere Informationen online:

www.hamm.de

www.hamm.de/umwelt/formulare

www.hamm.de/ortsrecht

Oder persönlich im Umweltamt der Stadt Hamm
(um Terminabsprache wird gebeten)